

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band: 48 (1958)

Heft: 3

Artikel: Die anglikanischen Auffassungen von der Kirche und dem Amt und ihr Verhältnis zu den Altkatholischen [Schluss]

Autor: Hammerschmidt, Ernst

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-404356>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die anglikanischen Auffassungen von der Kirche und dem Amt und ihr Verhältnis zu den Altkatholischen

(Schluss)

3. Interpretation durch die anglikanische Theologie

Die anglikanische Auffassung vom kirchlichen Amt kann man aber nicht nur in den genannten Dokumenten studieren, sondern auch und vor allem in der Interpretation durch die Lehrtätigkeit der Kirche. Wir haben schon von dem Artikel XXIII und seiner Unbestimmtheit gesprochen, ebenso von der Notwendigkeit seiner Ergänzung durch Artikel XXXVI und die Preface des Ordinal.

Nach Auffassung der anglikanischen Theologen sind nun für das kirchliche Amt zwei Dinge notwendig ¹⁰¹):

a) Ein innerer Ruf an den einzelnen. Dieser innere Ruf ist in dem Artikel nicht erwähnt, weil alle in seiner Behauptung übereinstimmen ¹⁰²). Im Ordinal weisen die Fragen an die Weiehkandidaten auf die Notwendigkeit der inneren Berufung hin. Artikel XXIII macht nur klar, dass ein innerer Ruf allein nicht genügt. Wenn der einzelne einen inneren Ruf als die Grundlage und Rechtmässigkeit seiner Sendung ansehen könnte, wäre die Kirche bald allen ausgeliefert, die diesen inneren Ruf in sich zu verspüren meinen. Schon das Neue Testament zeigt, dass der einzelne nur durch die Gemeinschaft (1. Tim. 3, 1–10; Tit. 1, 5–9) zu dem Amt zugelassen werden kann.

b) Die innere Berufung muss daher durch den äusseren Ruf der Kirche (outward call) ergänzt werden ¹⁰³). Die Frage ist nun, wer die in dem Artikel genannte potestas publice concessa besitzt. Artikel XXXVI macht klar, dass die Church of England mit diesem Ausdruck allein die Bischöfe meint ¹⁰⁴).

Die anglikanischen Theologen sehen dabei den Ausgangspunkt für das kirchliche Amt in Lk. 12, 42 f.; Mt. 28, 19 f.; Mk. 3, 13 f., wo der Herr seiner Kirche den Apostolat schenkt und dabei den Willen bekundet, dass dieses Amt fort dauern solle bis zu seiner Wiederkunft ¹⁰⁵). Der Ursprung des "order of presbyters" ist nirgends beschrieben. Es ist aber sicher, dass gewisse Umstände die Kirche nötigten, eine Amtsaufgliederung vorzunehmen. Das früheste Anzeichen für diese Entwicklung ist Apg. 6, 1–6, wobei die genaue Beziehung der «Sieben» zu dem Stand der «Diakone» noch unklar ist. "They are never called *διάκονοι*, though the word *διακονεῖν* is used in connexion with them ¹⁰⁶)." Es wäre durchaus vorstellbar, dass in der

frühesten Zeit "bishop" ein Alternativtitel für "presbyter" gewesen ist, später aber gebraucht wurde, um ein umfassenderes Amt und eine bestimmtere Autorität zu bezeichnen ¹⁰⁷).

Das Bild, das die Bibel zeichnet, zeigt eine Anzahl von lokalen Kirchen, wo «Presbyter» waren, die die Eucharistie feierten, und – wie es scheint – Diakone. Aber hinter dem ganzen kirchlichen Leben dieser frühen Zeit stand der Apostolat, da die Apostel in allem die Oberaufsicht führten. Man könnte vielleicht die dreifache Ämtergliederung dieser Zeit mit: Apostel, Presbyter-Bischöfe, Diakone bezeichnen. Wenn man die apostolische Zeit verlässt, ist die Evidenz für den folgenden Zeitraum sehr unsicher. Einen Anhaltspunkt sieht die anglikanische Theologie nur in dem Klemensbrief, der ungefähr um 96 geschrieben ist ¹⁰⁸). In ihm scheinen Presbyter und Episcopus noch Titel für das gleiche Amt zu sein. Man findet in ihm aber auch schon eine Analogie zwischen den kirchlichen Ämtern und dem «Hohenpriester», «Priester» und «Leviten» gezogen, was die spätere dreifache Ämterbezeichnung sein könnte. In den Ignatiusbriefen ist der Episkopat ein vom Presbyterat bereits klar unterschiedenes Amt ¹⁰⁹), ebenso bei Irenaeus und Tertullian ¹¹⁰). Wie Bicknel andeutet, finden sich keinerlei Anzeichen eines etwaigen Kampfes zwischen einem – etwa unter apostolischer Autorität eingesetzten – Presbyterianismus und der episkopalen Ordnung ¹¹¹). Klemens von Alexandrien, Tertullian und Irenaeus (Clemens, *Quis dives salvetur*, 42; Tertullian, *Adv. Marc. IV*, 5; Irenaeus, *Adv. Haer. III*, 3. 4.) behaupten, dass der Episkopat in Asien von dem Apostel Johannes selbst aufgerichtet worden ist. "There is no reason to doubt this statement. It fits in admirably with the evidence of Ignatius ¹¹²)." Im Westen scheint dieser Vorgang mehr stufenweise verlaufen zu sein. Was sich aber als sehr wahrscheinlich annehmen lässt, ist, dass man im Anfang in den meisten Gemeinden ein Presbyter-Episcopus-Kollegium hatte, das die Gewalten gemeinsam verwaltete ¹¹³).

Die Kirche von England erhebt den Anspruch, das historische Amt, das sich in historischer Reihenfolge von den Aposteln herleitet, zu besitzen. Für die Wertung des Episkopates werden verschiedene Gründe angegeben ¹¹⁴): Erstens ist dieses Amt das sichtbare und konkrete Bindeglied mit der Kirche der Vergangenheit und mit dem historischen ¹¹⁵) Leben Christi auf Erden. Es ist die Gewähr dafür, dass in der Kontinuität des kirchlichen Lebens kein Bruch eingetreten ist. "Whatever authority Christ willed to give to His Church we possess ¹¹⁶)." Zweitens ist dieses Amt nicht nur das Amt einer

lokalen Gemeinde, sondern der *ganzen* Katholischen Kirche. Alle Akte der kirchlichen Amtsträger sind also nicht etwa Akte irgendeines Teiles, sondern des ganzen mystischen Leibes Christi. So ist z. B. ¹¹⁷⁾ die Idee der Lossprechung die einer Wiederezulassung zu der Gemeinschaft des mystischen Leibes Christi, und zwar zu dem *ganzen* mystischen Leibe; daher muss auch derjenige, der diese Wiederezulassung vollzieht, die Autorität der *gesamten* Gemeinschaft hinter sich haben. Drittens ist die Sukzession nach den Aposteln der Garant für die gültige Amtsverwaltung. Hinsichtlich der Lehre gibt sie die Gewähr für die Katholizität: "It assures us that we remain in the fellowship of apostolic teaching and lose nothing of the fulness of the apostolic Gospel ¹¹⁸⁾."

In einem anderen wichtigen Dokument anglikanischer Theologie wird der Episkopat folgendermassen bestimmt ¹¹⁹⁾:

1. Der Episkopat symbolisiert und sichert die apostolische Mission und Autorität innerhalb der Kirche.
2. Seine Funktion ist es, die Kirche gegen Irrlehren zu schützen.
3. Der Bischof repräsentiert in seiner amtlichen Eigenschaft die ganze Kirche in und gegenüber seiner Diözese, gleicherweise seine eigene Diözese in und gegenüber den Konzilen der Kirche. Er ist auf diese Weise eine lebendige Repräsentation der Einheit und Universalität der Kirche.
4. Er repräsentiert in seiner Diözese den Guten Hirten, d. h. er hat eine ganz besondere Stellung und Aufgabe in der pastoralen Fürsorge.
5. Dadurch, dass er neue Amtsträger weiht, leitet er die Autorität der apostolischen Mission in der Kirche weiter.

Zu all diesen Feststellungen ist zu sagen, dass erstens apostolische Sukzession und Episkopat nicht dasselbe sind. Daher sind sie getrennt zu behandeln. Historisch hat sich die apostolische Sukzession zweifelsohne in die Form des monarchischen Episkopates gekleidet, bei dem *ein* Bischof *allein* die Weihevollmacht besitzt. Wenn in einzelnen Gemeinden jeweils mehr als einer die Weihevollmachten des (später monarchischen) Episkopates besessen haben, so würde das natürlich in keiner Weise die apostolische Sukzession als solche berühren ¹²⁰⁾. Zweitens ist die apostolische Sukzession öfters zu einem mechanischen Weiterreichen herabgewürdigt worden. Sie ist keinesfalls eine blosser Weiterleitung gewisser quasi-magischer Kräfte. Die Ordination darf nicht vom Leben der Kirche als lebendigem Organismus getrennt werden; "the minister, who receives ordination is

ordained from Christ in and for His Church ¹²¹).” Der Bischof ist auch kein “great national officer”, noch nur ein “diocesan official ¹²²).”

Die anglikanische Theologie sieht sich bei dieser ihrer Auffassung vom Amt und von der apostolischen Sukzession wiederum zwei extremen Ansichten gegenüber, gegen die sie immer wieder Stellung nehmen musste:

1. Der nonkonformistischen protestantischen Auffassung ¹²³) von der Überflüssigkeit des apostolischen Amtes, die sich in zwei Punkten zusammenfassen lässt: *a*) Jede organisierte Gruppe von Christen hat das ihr inhärierende Recht, aus ihren Reihen Diener auszuwählen und zu «ordinieren», damit sie gewisse Funktionen für die Gemeinschaft ausüben; *b*) die Autorität der Bischöfe ist ursprünglich auf diese Weise entstanden. Apostolische Sukzession heisst also nichts anderes, als dass die Apostel und mit ihnen die charismatisch begabten Christen starben und an die leer gewordene (!) Stelle die örtlichen Amtsträger traten, ohne dass sie nun von den Aposteln irgendeine Beauftragung erhalten hätten. Dagegen wird von anglikanischer Seite bemerkt ¹²⁴), dass man streng zwischen der Wahl der Amtsträger und ihrer Weihe unterscheiden muss ¹²⁴). Gegen die Wahl durch die Gemeinde ist selbstverständlich nichts einzuwenden, wenn sie auch heute aus Zweckmässigkeitsgründen nicht überall geübt wird. Es ist aber ein anderes, daraus auch auf das Recht der Gemeinde zu schliessen, die Ordination vorzunehmen ¹²⁵). Diese ist allein den Bischöfen vorbehalten (vgl. auch Apg. 6, 3.6; 14, 23; Tit. 1, 5). Weiters scheint den Nonkonformisten nicht klar zu sein, dass der Priester auch dann noch nicht ein potentieller Bischof ist, wenn Presbyter und Episcopus einmal (in der Amtsvollmacht) identisch waren ¹²⁶). Es würde auch nichts gegen die apostolische Sukzession sagen. Gegenüber den Nonkonformisten ergeben sich gemäss dem anglikanischen Standpunkt zwei Möglichkeiten: Entweder die oben skizzierte apostolische Ordnung (Apostel, Presbyter-Bischof, Diakon) oder der kollegiale Episkopat (bei dem eben dann alle Mitglieder des Kollegiums die gleichen episkopalen Vollmachten besessen hätten) ¹²⁷). Keines von beiden spricht irgendwie gegen die Idee der apostolischen Sukzession ¹²⁸). “Certain it is that the succession of monarchical Bishops in particular ruling and teaching successions does not reach back to the Apostles except in the so-called Apostolic Sees; nor even to deutero-apostles, except in what, by a similar usage, I shall call deutero-apostolic Sees. But the tactual succession

reaches back to the Apostles, through other and older Churches, in all Catholic Churches. . . Thus to distinguish 'the Historic Episcopate' from 'Apostolic Succession' and to insist on the former while treating the latter as either doubtful or non-essential is not only to insist on the more doubtful while waiving the less doubtful, but in addition to surrender the only thing which makes it illegitimate to surrender the one which we rightly refuse to surrender. A worse paradoxism would be hard to find ¹²⁹⁾!"

2. Die römische Ansicht von der Ungültigkeit der anglikanischen Weihen wurde von den anglikanischen Theologen verschiedentlich zurückgewiesen. Wir haben schon oben ¹³⁰⁾ von der Nag's Head Tavern-Geschichte gehört. Sie ist heute nicht mehr Gegenstand ernst zu nehmender Erörterung. Es wird aber von anglikanischer Seite ausdrücklich festgestellt ¹³¹⁾, dass die Church of England die apostolische Sukzession auch dann, wenn sie sie zur Zeit Elisabeths verloren hätte, besitzen würde. Sie wäre nämlich durch die Konsekration von Laud wiederhergestellt worden. Bei Lauds Konsekration wirkten nicht nur der englische, sondern auch der irische und italienische Zweig der apostolischen Sukzession mit. Alle Bischöfe aber, die 1660 noch amtierten, sind von Laud konsekriert worden ¹³²⁾.

Die Anwürfe wegen Ungenügens der Form wurden schon oben behandelt. Hier soll nur noch hinzugefügt werden, dass die Anführung von 2. Tim. 1, 6 bei der Bischofsweihe ganz klar zeigte, dass die Church of England einen Bischof zu konsekrieren beabsichtigte. Das gleiche gilt von der Priesterweihe, die durch Jo. 20, 23 näher bestimmt ist.

Einst wurde gegen die anglikanischen Weihen auch eingewandt, dass bei ihnen die *porrectio instrumentorum* fehle; es steht heute aber einwandfrei fest, dass dieser Ritus erst sehr spät und nur im Westen eingeführt wurde. Das Fehlen dieses Ritus kann nichts zur Gültigkeit hinzufügen oder von ihr wegnehmen. "If they (scil. the orders) are invalidated by the absence of the 'delivery of the instruments', and of any reference to the sacrificing power of the priesthood, it is probable that there are no valid Orders in Christendom, because the earliest forms of Ordination Offices, including those of the Church of Rome, were without this ceremony and this reference. The requirement that the Office must show to what Order Ordination is made is fully satisfied in the English Offices ¹³³⁾."

Was gegen die angeblich fehlende oder mangelhafte Intention zu sagen ist, wurde schon bei der Besprechung der *Responsio* der Erz-

bischöfe Englands gesagt ¹³⁴). Die Church beabsichtigt, und hat dies immer wieder zum Ausdruck gebracht ¹³⁵), die Weihen im Verständnis des Neuen Testaments und der Urkirche zu verleihen und die Eucharistie im Verständnis des Neuen Testaments und der Urkirche zu feiern. Mehr kann man für die Katholizität der Church of England billigerweise nicht verlangen, da sie darüber hinaus ja noch erklärt hat, was sie mit den kirchlichen Ämtern und der Eucharistiefeier gemäss dem neutestamentlichen Verständnis genauer meint ¹³⁶). Es scheint ja auch in der römisch-katholischen Kirche die Frage der anglikanischen Weihen noch keineswegs endgültig entschieden zu sein ¹³⁷).

Wir müssen nun noch einen kurzen Blick auf die Frage der Sakramentalität der Weihen werfen. Oft wird gegen die anglikanischen Weihen eingewendet, dass die Church of England selbst sie nicht als Sakrament ansieht. Von Hackelberg-Landau stützt sich bei dieser Behauptung nur auf den XXV. Artikel ¹³⁸), ohne sonst irgendeinen Text (etwa den des Ordinal) heranzuziehen. Daher ist auch seine Feststellung: «Massgebend ist nun doch auch das offizielle Glaubensbekenntnis der anglikanischen Kirche», keineswegs seiner Methode entsprechend. Wenn es «auch» massgeblich ist, so folgt daraus, dass man andere Texte ebenfalls berücksichtigen muss. Dies hat er aber nicht getan, so dass er zu dem Schluss kommt: «Demnach kann von einem Sacramente im katholischen Sinne keine Rede sein.»

Wie verhält es sich nun tatsächlich? Es steht lediglich fest, dass Artikel XXV die beiden Sakramente der Taufe und der Eucharistie heraushebt und ihnen eine besondere Bedeutung gegenüber den fünf übrigen «gewöhnlich so genannten» Sakramenten zuerkennt ¹³⁹). Damit folgt er übrigens nur häufigen mittelalterlichen Meinungen über die Zahl der Sakramente. – Wenn er die anderen fünf Sakramente nur “commonly” so genannt sein lässt, so spricht er ihnen doch nicht schlechthin ab, Sakramente zu sein. “Commonly called” ist in der Sprache des BCP nicht notwendigerweise im abträglichen Sinne gemeint. So findet man z. B. “The Nativity of our Lord, or the Birthday of Christ, commonly called ‘Christmas Day’” ¹⁴⁰). Es wird niemandem einfallen, in der Bezeichnung “Christmas Day” nun etwas zu sehen, das man ablehnen müsste. Christus hat seiner Kirche zweifellos die Vollmacht hinterlassen, die Eucharistie zu feiern, zu taufen und Sünden nachzulassen, wir haben aber in der Heiligen Schrift keine zwingende Evidenz, dass die Handauflegung für die Weitergabe der Gewalten von Christus selbst eingesetzt ist, wenn sie auch

dann dafür gebraucht wird. Wie Erzbischof Dr. Andreas Rinkel bemerkte, soll man hier nicht formalistisch an dem Terminus «sacramentum» hängen bleiben. Wenn die Church of England diesen Ritus besitzt und ihm eine Bedeutung zuschreibt, die er in der apostolischen Zeit und in der Urkirche gehabt hat, so wäre es unrichtig, ihr die Gültigkeit ihrer Weihen abzusprechen, weil sie den Ausdruck «Sakrament» nicht primär für die Weihe gebraucht (vgl. IKZ (39) 1949, 12 f.; (43) 1953, 213).

Übrigens sagt D. Stone zur Zahl der Sakramente: “Thus, seven specific rites came to be singled out both in the West and in the East as having certain features in common which made it convenient that each of them should be called a Sacrament and that word Sacrament should not be applied to anything else. . . Matrimony and Orders are spoken of as Sacraments; and the limitation of the word Sacrament to Baptism and Holy Communion is regarded rather as a repudiation of any idea that other rites were on a level with these Sacraments than as a denial that they were Sacraments at all ¹⁴¹.” Auch Frederick George Lee bemerkt: “. . . Holy Orders, as the Church of England maintains, is ‘commonly’ called, and it may be added, is rightly and properly called, a Sacrament. . . ¹⁴²”, während Bicknell ganz allgemein zur Zählung der Sakramente in der anglikanischen Kirche bemerkt: “The difference between ourselves and the Church of Rome in the number of sacraments is mainly a matter of words ¹⁴³.”

IV. Das Verhältnis der anglikanischen Auffassungen zu den Altkatholischen

Wenn man über die Church of England (und die Anglican Communion) und die altkatholische Kirche spricht, so muss man sich im klaren sein, dass man es mit zwei Kirchenkörpern zu tun hat, die – historisch gesehen – auf eine sehr verschiedene Vergangenheit zurückblicken ¹⁴⁴). Die Church of England hat als die erste und allgemein anerkannte Kirche ihres Landes von jeher das öffentliche Leben in England bestimmt und auch bei staatspolitischen Entscheidungen mitgesprochen. Dadurch dass sie einen beträchtlichen Teil des englischen Volkes erfasste, machten sich in den kirchlichen Ansichten und praktischen Lebensäusserungen Differenzierungen bemerkbar, die woanders (z. B. am Kontinent) innerhalb einer Kirche nicht so stark zum Vorschein gekommen sind. – Die altkatholischen Bistümer sind dagegen noch nicht zu einer Grosskirche angewachsen

und werden das auch – nach menschlichem Ermessen – in absehbarer Zeit nicht tun. Die Anfänge der altkatholischen Bewegung waren nicht nur von rein kirchlichen Schwierigkeiten begleitet (wenn sich die einzelnen in oft aufreibenden inneren und äusseren kirchlichen Kämpfen von Rom lossagten), sondern auch allerlei Verfolgungen und Behinderungen durch staatliche Organe ausgesetzt. Die Tatsache, dass sie eine Minderheitenkirche ist, hat die altkatholische Kirche immer wieder zu spüren bekommen, wenn sich auch die Lage in Europa mit der Demokratisierung und Republikanisierung weitgehend gebessert hat. Alle diese aus der historischen Entwicklung sich herleitenden Verschiedenheiten zwischen den anglikanischen und altkatholischen Bistümern dürfen aber nicht dazu führen, dass man in den beiden Kirchen nun von vorneherein etwas sehen will, das in den Grundlinien so verschieden ist, dass in den wichtigen Fragen keinerlei Übereinkunft erzielt werden könne.

1. Zur Lehre von der Kirche

Die altkatholische Kirche geht nicht erst in das Jahr 1870 zurück, obwohl dieses Jahr manchmal als ihr «Entstehungsdatum» angegeben wird. Die Strömung in Klerus und Kirchenvolk, die entschlossen war, an den alten kirchlichen Wahrheiten – und als notwendige Glaubenslehren an ihnen *allein* – festzuhalten, zieht sich von den Anfängen der christlichen Kirche herauf durch die Jahrhunderte bis zum jetzigen Augenblick¹⁴⁵⁾. Als im Laufe der Neuzeit der Zug zum päpstlichen Zentralismus stärker wurde, sah sich zuerst die alte Kirche von Utrecht gezwungen, die Ansprüche Roms abzulehnen¹⁴⁶⁾. Später stellte die Definition des Universalepiskopates und der Unfehlbarkeit des Bischofs von Rom viele Geistliche und gläubige Laien in den geistig regsamsten Ländern Europas vor die Frage, wie sie sich verhalten sollten. Sollten sie innerhalb der nun endgültig und offiziell römisch gewordenen Kirche¹⁴⁷⁾ bleiben und versuchen, von ihnen heraus für den alten Glauben einzutreten und zu wirken, oder sollten sie eine eigene Kirchengemeinschaft bilden, etwa gar auf ihre Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche verzichten und evtl. zur «Sekte» erstarren? Die Entscheidung war damals nicht leicht. Gegen den anfänglichen Widerstand Döllingers, der sich gegen die Errichtung von «Altar gegen Altar» ausgesprochen hatte, hatte der scharfsinnige und in diesen Fragen klarer sehende Prager Kirchenrechtler Professor von Schulte¹⁴⁸⁾ erkannt, dass die erste Möglichkeit (Ver-

bleiben innerhalb der römischen Kirche) nur zum Absterben des alten kirchlichen Glaubens und jeglicher Opposition gegen die vatikanischen Neuerungen führen würde. Die einzige Möglichkeit, den Protest – der ja damals im Mittelpunkt des Interesses stand – sichtbar und wirksam werden zu lassen, war, einen eigenen Kirchendienst einzurichten, der die Gläubigen seelsorgerlich betreute. Diese Gemeinschaft erklärte sich aber nicht als eine «neue Kirche», sondern wollte einfach das Weiterleben der wahrhaft katholischen Teile der Kirche gewährleisten. Deshalb konstituierten sich die altkatholischen Bischöfe auch als «Notgemeinschaften» und provisorische Einrichtungen, die so lange notwendig sein würden, als die römische Kirche in ihrem Irrtum, d. h. in ihrer durch 1870 dogmatisch zum Abschluss gekommenen Fehlentwicklung, verharrte. Dadurch stellten sie sich auch nicht ausserhalb der Katholischen Kirche, sondern setzten gerade die Katholische Kirche der abendländischen Ausprägung in legitimer Weise fort.

Innerhalb der einzelnen Bischöfe wurden im Laufe der Zeit im Bereich der Disziplin gewisse Reformen vorgenommen, die dringend notwendig geworden waren, um ein fruchtbares kirchliches Leben zu ermöglichen (z. B. Volkssprache in der Liturgie, Vereinfachung des überaus komplizierten lateinischen Ritus, Abschaffung des Zwangszölibates der Geistlichen u. a.). Die altkatholischen Gemeinschaften erkannten aber bald nach ihrem Zusammenschluss, dass es unvermeidlich wurde, sich die apostolische Sukzession zu sichern. Ihre Blicke fielen auf die kleine Kirche von Utrecht, die in die Gemeinschaft der anderen Bischöfe eintrat ¹⁴⁹) und mit ihnen nun die sich über halb Europa (und Nordamerika) hinstreckende Utrechter Union (1889) bildet ¹⁵⁰). Die «Utrechter Erklärung» ¹⁵¹) hielt fest an dem altkirchlichen Grundsatz des Vinzenz von Lerin (Id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est; hoc est etenim vere proprieque catholicum), verwarf die vatikanischen Dekrete als im Widerspruch mit dem Glauben der alten Kirche stehend und die altkirchliche Verfassung zerstörend, die «Unbefleckte Empfängnis», weiters die Bullen Unigenitus, Auctorem fidei und den Syllabus von 1864, soweit sie mit der Lehre der alten Kirche im Widerspruch stehen. In bezug auf das Konzil von Trient wurde erklärt: «Wir nehmen das Concil von Trient nicht an in seinen Entscheidungen, welche die Disziplin betreffen, und wir nehmen seine dogmatischen Entscheidungen nur insoweit an, als sie mit der Lehre der alten Kirche übereinstimmen ¹⁵²).»

Die altkatholische Auffassung von der Kirche besagt, dass das Wesen der Kirche am tiefsten in dem Gedanken, «dass Christus das Haupt des Leibes, der Kirche, ist und dass ihre Merkmale oder ihr Wesen, gemäss der unveränderlichen Ansicht der alten Kirche, in der Einheit, der Heiligkeit, der Katholizität und der Apostolizität bestehen», ausgedrückt wird ¹⁵³). Diese Feststellung stimmt weitgehend mit der anglikanischen Anschauung ¹⁵⁴) von den notae der Kirche (Una Sancta Catholica et Apostolica) überein, wenn auch im einzelnen kleine Akzentverlagerungen vorhanden sind ¹⁵⁵). Da beide Überzeugungen – die altkatholische sowohl wie die anglikanische – auf den Worten des nikänischen Glaubensbekenntnisses beruhen und keine der beiden Kirchen mehr als diese notae für die Katholizität der anderen Kirche verlangt, ist der gemeinsame Boden gegeben. Schwierigkeiten gab es im Laufe der Verhandlungen mit den Anglikanern vor allem in der Frage der Suffizienz der Bibel; dies ist aber heute auch weitgehend geklärt. Die altkatholische Kirche hat sich – entsprechend ihrem konservativ-zurückhaltenden Charakter – über das Verhältnis der Schrift zur Tradition in Form einer allgemeinverbindlichen Erklärung nicht ausgesprochen, sondern zu diesem Problem meistens anlässlich der Unionsverhandlungen Stellung genommen. Nach Bischof Dr. Urs Küry lässt sich dabei die altkatholische Stellungnahme zu dem Problem «Schrift und Tradition» wie folgt zusammenfassen:

«1. Die Hl. Schrift hat vor der Tradition den zeitlichen (1874) und den sachlichen Vorrang (1930/31). Die tridentinische Gleichstellung von Schrift und Tradition wird verworfen.

2. Die Hl. Schrift ist für die Seligkeit genügend und ist der Autorität der Kirche übergeordnet. Das heisst allerdings nicht, dass die Schrift zu ihrer Auslegung der Tradition nicht bedarf, wohl aber, dass diese nichts enthalten darf, was aus der Schrift nicht bewiesen werden kann (1930/31: Zustimmung zu Artikel 6 und 20).

3. Die Tradition hat der Schrift gegenüber interpretative Autorität (1874). Sie ist Erklärung der Schrift (1930) und Ergänzung der Schrift nur in dieser erklärenden Funktion.»

Über die Tradition im altkatholischen Verständnis lässt sich sagen:

«1. Der Tradition, verstanden als „interpretative Autorität gegenüber der Hl. Schrift“, kommt nicht die Bedeutung eines produktiv-schöpferischen, sondern eines ausschliesslich konservierend-bewahrenden Prinzips zu (1874).

2. In dieser ihrer konservierenden Funktion ist die Tradition inhaltlich identisch mit der Lehre und Praxis der alten Kirche (1872, 1889).

3. Das Bekenntnis der alten Kirche hat die Bedeutung eines Bekenntnisses zur einen und ganzen Kirche. Das heisst: es soll und darf vom Traditionsprinzip nur in dem Sinne Gebrauch gemacht werden, dass die Hl. Schrift in der Einheit mit der ganzen und der alten Kirche ausgelegt wird ¹⁵⁶).»

Man kann nicht übersehen, dass das theologische Denken in der altkatholischen Kirche sich in Richtung auf eine stärkere Akzentuierung des Vorranges der Schrift vor der Tradition fortbewegt. Die Gleichstellung des Tridentinums von Schrift und Tradition ist – mit vollem Recht – aufgegeben. Die vergangenen Jahrhunderte römischen theologischen Denkens haben gezeigt, dass eine Gleichstellung von Schrift und Tradition *praktisch* fast durchwegs eine Höherstellung der Tradition bedeutet, da die Schrift immer von der Tradition her gesehen und gedeutet wird (und werden muss?), auch dort, wo es sich um sehr fragwürdige Traditionen handelt ¹⁵⁷). Wenn gegen die oben skizzierte Haltung der altkatholischen Kirche (auch in manchen anglikanischen Kreisen) eingewendet wird, dass die Schrift ja zeitlich später und erst aus der mündlichen Überlieferung (d. h. der traditio) entstanden ist, so ist dies ohne weiteres zuzugeben. Die Ordnung der Entstehung der Schrift (d. h. die chronologische Ordnung) sagt aber doch gar nichts über die autoritative Stellung der Schrift und der Tradition aus. Das sind zwei ganz verschiedene Ebenen.

Aus der Fülle der Probleme sei hier nur das der dogmatischen Tradition herausgegriffen. Es ist Tatsache, dass die Kirche manches in sich aufgenommen hat, was nicht unmittelbar in den Worten der Schrift gefunden werden kann, was aber die Schrift inhaltlich ergänzt. (Die theologische Auffassung, dass jedes *praeter et extra scripturam* schon ein *contra scripturam* bedeute, ist doch eine einseitige Sicht.) Die Lehre von der Trinität, die christologischen Definitionen der ersten Konzile, sowie die Sakramente zeigen deutlich, dass gewisse Fragen nur durch die Annahme einer «dogmatischen Tradition, die die Schrift ergänzt, um sie zu erklären, nicht aber einer Tradition, die als zweite Offenbarungsquelle neben der Hl. Schrift steht» ¹⁵⁸), gelöst werden können. «Die dogmatische Tradition begründet, schafft und auferbaut den Glauben nicht, aber sie reguliert, leitet und normiert ihn, und zwar so, dass sie die Grenzen absteckt, innerhalb deren die Glaubensentscheidung je und je zu vollziehen

ist. Die Glaubensentscheidung selbst aber hat ihren Seins- und Erkenntnisgrund im Wort der Schrift, das im Hl. Geist gegenwärtig wird ¹⁵⁹). »

Die Übereinstimmung dieser Auffassungen mit den entsprechenden anglikanischen ist augenfällig: Schrift ist *regula primaria*, Tradition *regula secundaria* zur Schrift im Sinne des cap. II des *Commo-nitorium*s ¹⁶⁰). Hier zeigt sich bereits eine Frucht der jahrzehntelangen Verhandlungen mit der Anglican Communion: Man denkt sich theologisch zusammen; ohne den eigenen Glaubensbesitz aufzugeben, legte man die Fundamente des eigenen Glaubens frei und erkannte, dass sie die gleichen, d. h. die katholischen, waren. Diese Art des Sich-zusammendenkens (die weiterhin durch eine Reihe von altkatholisch-anglikanischen Theologenkonferenzen gefördert werden soll) wird auch manche noch dunkle und unbearbeitete Gebiete erleuchten und klären helfen ¹⁶¹).

Die altkatholischen Bistümer sind als autonome und nationale Kirchenverbände auch in kirchenrechtlicher Hinsicht im Einklang mit den anglikanischen Auffassungen, die die Oberherrschaft Roms seit jeher ablehnten und für eine eigenständige nationale Katholische Kirche eintraten ¹⁶²). Tatsächlich entspricht ja auch die anglikanische Auffassung von der Katholizität der eigenen Kirche im *vollen*, aber nicht *ausschliesslichen* Sinne des Wortes der altkatholischen Anschauung, eine Teilkirche der einen Katholischen Kirche zu sein, die für sich selbst die Schaffung neuer und die Änderung bestehender Dogmen ablehnt. Dass in den anglikanischen Bistümern in den vergangenen Jahrhunderten manches verdunkelt war, was gut katholisch ist, nun aber wieder ans Licht getreten ist und seinen Platz im kirchlichen Leben einnimmt, kann den altkatholischen Bistümern Ansporn sein, der anglikanischen Kirche auch weiterhin – dort wo es notwendig ist – brüderlich bei der Ausgestaltung ihrer Lehre zu helfen ¹⁶³).

2. Zur Lehre von den Ämtern

Die altkatholische Auffassung von dem kirchlichen Amt ist weitgehend der kirchlichen und liturgischen Praxis zu entnehmen. Die Überzeugung, dass die Verfassung der Kirche von Christus «gewollt und bewirkt ist» ¹⁶⁴), bedeutet für die altkatholische Stellungnahme, dass das kirchliche Amt zu dem *Wesen* der Kirche gehört. Eine Kirche ohne Amt (in apostolischer Sukzession) hört auf, eine Kirche im vollen und wahren Sinne zu sein. Andererseits hat aber das Amt nur

innerhalb der Kirche und für die Kirche ¹⁶⁵) seinen Sinn; ausserhalb der kirchlichen Gemeinschaft wird es sinnlos.

Die Grundlage des Amtes ist nach altkatholischer Auffassung der vom Herrn eingesetzte Apostolat ¹⁶⁶), der sich unter dem Zeugnis des Neuen Testaments und der ältesten Kirche in den Ämtern von Bischof, Priester und Diakon entfaltete ¹⁶⁷). Die apostolische Sukzession, d. h. die «unaufhörliche und regelmässige Fortsetzung des apostolischen Amtes, im Auftrag der Kirche, durch sakramentale Handauflegung durch die Kirche» ¹⁶⁸), ist zur gültigen Ausübung eines kirchlichen Amtes unbedingt notwendig. Daher haben sich die altkatholischen Gemeinden auch sehr bald nach ihrer Konstituierung nach Utrecht gewandt, um durch die Verbindung mit dieser altherwürdigen Kirche die apostolische Sukzession für die altkatholischen Bistümer zu sichern ¹⁶⁹). So leitet heute die altkatholische Kirche ihr Bischofsamt durch eine ununterbrochene Reihenfolge bis auf die Apostel zurück und steht damit im vollen Strom der Katholizität und Legitimität der einen Katholischen und Apostolischen Kirche. (In der Tat ist ja auch die Gültigkeit der altkatholischen Weihen niemals – auch nicht von dem rigorosesten römischen Theologen – bestritten worden.)

In der Verbindung mit der alten katholischen Kirche hält die altkatholische Kirche an der dreifachen Gliederung des kirchlichen Amtes fest ¹⁷⁰). Die Amtsbefugnisse der drei Ordines sind in den Weiheriten umschrieben, der Weiheritus selbst ist nach dem Pontificale Romanum im Auftrage der Bischofskonferenz bearbeitet und herausgegeben ¹⁷¹). Die Befugnisse des Diakons sind: «Der Dienst am Altare, die Spendung der heiligen Taufe und die Predigt des göttlichen Worts. . . » (vgl. die anglikanischen Weiheworte). Dem Ordinanden wird – wie in dem Ritus der Church of England – das Evangelium überreicht. Das priesterliche Amt wird folgendermassen umschrieben: «Die Darbringung des eucharistischen Opfers, die Vornahme der Segnungen, die geistliche Leitung der Gläubigen, die Verkündigung des göttlichen Wortes, die Spendung der heiligen Taufe und die Verwaltung der anderen Sakramente, die zu den Befugnissen des Priesters gehören.» Dem Ordinanden werden die ausgerüsteten Patene und Kelch mit den Worten übergeben: «Empfange die Vollmacht, in der Feier der heiligen Messe Gott das Opfer darzubringen, sowohl für Lebendige wie für Verstorbene. Im Namen des Herrn.» Bei der Handauflegung heisst es: «Empfange den Heiligen Geist! Deren Sünden du erlassen wirst, denen werden sie erlassen; denen du sie be-

halten wirst, denen sind sie behalten.» Bei der Handauflegung der Bischofsweihe: «Empfange den Heiligen Geist! Nimm gnädig auf, o Herr, unser Flehen, neige über diesen deinen Diener das Füllhorn priesterlicher Gnade und giesse über ihn aus die Kraft deines Segens¹⁷²).»

Darüber hinaus hält die altkatholische Kirche an der Erteilung der sogenannten vier niederen Weihen (minores) und des Subdiakonates fest, die in den nachchristlichen Jahrhunderten entstanden sein dürften.

Wenn wir die kirchlichen Ämter von unten her in aufsteigender Linie betrachten, so müssen wir feststellen, dass die anglikanische Kirche die Ordines minores und den Subdiakonat fallen gelassen hat. Dies ist jedoch kaum als schwerwiegender Verlust zu bezeichnen, da diese Ordines kirchlicher Einsetzung sind und auch in den orientalischen Nationalkirchen sowie in den orthodoxen Kirchen des Ostens verschiedene Formen angenommen haben bzw. in weniger Riten zusammengefasst sind. Was den Diakonat, Presbyterat und Episkopat betrifft, lehrt die anglikanische Kirche nichts, was mit der altkatholischen Stellung unvereinbar wäre; im Gegenteil, beide Auffassungen stimmen weitgehend miteinander überein. Die altkatholische wie die anglikanische Kirche haben mit aller Entschiedenheit, die sie als Katholische Kirchen kennzeichnet, an dem kirchlichen Amt (episkopale Verfassung in apostolischer Sukzession) festgehalten. Dass dabei einige Unterschiede in der Akzentuierung bestehen, ist bei so verschiedenen Nationen, wie sie das englische und amerikanische Volk gegenüber den holländischen, schweizerischen, österreichischen und deutschen Völkern darstellen, nur zu verständlich. Eine Abweichung in wesentlichen Wahrheiten ist aber nicht festzustellen.

Es soll hier noch bemerkt werden, dass bei dem Abschluss der Full Communion zwischen der Utrechter Union und der Anglican Communion der gebende Teil trotz seiner zahlenmässigen Schwäche der altkatholische war. Er führte die Anglican Communion aus ihrer splendid isolation, in die sie mit der Zeit geraten war, heraus und bezeugte ihre Katholizität als ein nicht von ihr ausgegangener Kirchenkörper, d. h. als ursprünglich völlig unparteiischer Beobachter. Deshalb ist es aber auch falsch, wenn in manchen Kreisen – es sind nicht wenig Anglikaner dieser Ansicht – die Meinung herrscht, die Alt-Katholiken hätten die anglikanischen Weihen erst «gültig gemacht». Davon kann keine Rede sein. Die altkatholische Kirche bezeugte –

nach vorangegangener vorurteilsfreier und äusserst gewissenhafter Untersuchung – nur, dass die anglikanischen Weihen immer gültig waren und die apostolische Sukzession in der anglikanischen Kirche nicht unterbrochen worden ist.

Gegenüber noch bestehenden – nicht sehr wesentlichen – Unterschieden in den Auffassungen von der Kirche und vom Amt ist zu bemerken, dass gemäss dem Bonner Abkommen jede Kirche die Katholizität der anderen anerkennt und die eigene festhält. Dies besagt keineswegs, dass die eine Kirche alle Lehrmeinungen der anderen als die eigenen annehmen muss. Es ist vielleicht gut, dies – besonders im Hinblick auf die 39 Artikel – zu bemerken. Die altkatholische und die anglikanische Kirche sind aufrichtige Freunde geworden ¹⁷³⁾ und als solche für die übrige christliche Welt ein weithin sichtbares Beispiel geworden, auf welchem Wege eine Einigung der Christenheit zustande kommen kann: Jeder Kirchenkörper hält an den zur Katholizität notwendigen Glaubenswahrheiten und der vorgeordneten kirchlichen Verfassung fest; im übrigen herrscht eine echt evangelische Freiheit der Meinungen im Sinne des Neuen Testaments. Man wird bei den beiden Kirchen oft an das Bild erinnert, das das Neue Testament von der Urkirche zeichnet: Die Vielfalt des kirchlichen Lebens und der Meinungen, die evangelische Freiheit, vom Geist des Herrn geleitet, bewegt sich auf der festen Grundlage des katholischen Glaubens. Beide Kirchen sind der festen Überzeugung, dass es nicht der Wille des Herrn ist, die Menschen in ein festes Schema hineinzupressen, das menschlichen Ursprungs ist und das kirchliche Leben erstickt. Es ist wahr, dass der Wille des Herrn ein *Joch* ist; man darf aber nicht vergessen, dass er ein *sanftes* Joch ist (vgl. Mt. 11, 30); die Menschen sollen nicht zur Annahme des Evangeliums *und* einer Anzahl drückender menschlicher Einrichtungen gezwungen, sondern durch die Kirche liebevoll zur Schau des Herrn in den heiligen Schriften des Neuen Bundes geführt werden ¹⁷⁴⁾. Die altkatholische und die anglikanische Kirche haben diesen letzteren Weg zur Verkündigung der alten katholischen Lehre gewählt und werden ihn – nebeneinander und miteinander – auch weiterhin zum Wohle der ganzen Christenheit gehen.

Wien

Ernst Hammerschmidt

Anmerkungen

Quellen, Belegstellen und Literaturhinweise

¹⁰¹⁾ Bicknell 322 ss.

¹⁰²⁾ Palmer I, 165 ss.

¹⁰³⁾ Palmer I, 169 s.

¹⁰⁴⁾ Bicknell 323.

¹⁰⁵⁾ Report 115: “. . . Christ, in drawing men to Himself, unites them in a fellowship of which the Apostolate, which he appointed, and the Ministry, which is its successor, are the ministerial organs.”

¹⁰⁶⁾ Bicknell 325.

¹⁰⁷⁾ Bicknell 326: “In our own Church, for instance, the titles of ‘vicar’ and ‘curate,’ have, as it were, changed places. The curate was originally the ‘man in charge’, the vicar his substitute (vicarius)” ; vgl. jetzt auch: Norman Sykes, *Old Priest and New Presbyter*, Cambridge 1956.

¹⁰⁸⁾ Vgl. Kenneth E. Kirk, *The Apostolic Ministry*, London 1946, 265 (Beitrag von Gregory Dix, *The Ministry in the early Church*).

¹⁰⁹⁾ Bicknell 328.

¹¹⁰⁾ Eine Anzahl Väterstellen findet sich bei Browne, *Exposition*, 541 ss.

¹¹¹⁾ Bicknell 329.

¹¹²⁾ L. c.

¹¹³⁾ Kirk, l. c., 170 (Beitrag von A. M. Farrer, *The Ministry in the early Church*).

¹¹⁴⁾ Bicknell 330.

¹¹⁵⁾ Der Zusammenhang im Text der Ausführungen Bicknells beweist ganz deutlich, dass «historisch» nicht im Sinne von «in der Geschichte entstanden», sondern (in bezug auf den Apostolat) «von Christus eingesetzt» bedeutet.

¹¹⁶⁾ Bicknell 330.

¹¹⁷⁾ Bicknell 331.

¹¹⁸⁾ Bicknell 331.

¹¹⁹⁾ Report 122. – Gore, *The Church and the Ministry*, 64 ss., sieht für das Bischofsamt eine dreifache Aufgabe gegeben:

1. “bond of union in a spiritual society” ;
2. es erklärt “men’s dependence on the gifts of Christ” ;
3. es begegnet den “moral needs of those who minister” (d. h. gültiges Amt).

Kirk, der (S. 11) zwischen Essential Ministry (= Bishop) und Dependent Ministry (= Priest and Deacon) unterscheidet, umschreibt die Vollmachten und Aufgaben des Bischofs folgendermassen (13): “Thus the Essential Ministry, which came in course of time to be called the episcopate, was the earthly pivot round which the whole organic life of the Church revolved. The bishop was the responsible guardian of the apostolic doctrine: he was the chief liturgical officer, and for several centuries he alone was called sacerdos (archiereus): he was the fountain-head of disciplinary authority and of pastoral care. Above all, however, he was the instrument of unity and continuity; hence, though he had necessarily to devolve many of his functions on others, it was impossible for him ever to devolve ordination and consecration without ceasing to be what he was. These functions of ordination and consecration, therefore, may be said to be the key to his position” ; 459: “Although the Church of England has nowhere defined its doctrine of episcopacy, the belief that a bishop is necessary for the transmission of the grace of orders is explicit both in its formularies and in its corporate action. Should this tradition be abandoned, the consequences would be far-reaching.”

¹²⁰⁾ Die Methodisten haben nach anglikanischer Auffassung keine gültigen Weihen, da John Wesley selbst nur die Priesterweihe besass. Man spricht dies allerdings in der anglikanischen Theologie nicht gern aus.

¹²¹⁾ Bicknell 332; vgl. William Temple in a Presidential Address to the Convocation of Canterbury, May 1943: "The authority by which I act is His, transmitted to me through His apostles and those to whom they committed it; I hold it neither from the Church nor apart from the Church, but from Christ in the Church."

¹²²⁾ Kirk 3 ff. – Der Umstand, dass englische Bischöfe in der Vergangenheit manchmal mehr "feudal barons, Tudor civil servants, Whig land proprietors, Victorian parliamentarians" (Kirk 47) gewesen sind, und ihre erste und hervorragendste Aufgabe, Hirten ihres Bistums zu sein, vernachlässigt haben, spricht natürlich ebensowenig gegen die Gültigkeit ihrer Weihen wie die Tatsache, dass im spätmittelalterlichen Rom Kardinäle und Bischöfe und sogar Päpste manchmal alles andere als Seelenhirten waren, gegen die Gültigkeit deren Weihen spricht.

¹²³⁾ Vgl. Kirk 461 ss. (Beitrag von K. D. Mackenzie, Sidelights from the non-episcopal communities). Die Notwendigkeit der apostolischen Sukzession wurde in einem der ausführlichsten Werke von Felix L. Circot behandelt, wo es S. 11 heisst: "The Catholic Church has traditionally claimed that both the visible society which is the Church, and the three highest orders of its hierarchy, are of direct and 'positive' Divine institution and authority. Therefore, there exists an absolute moral obligation of loyal and obedient membership in it. Outside the Church there is consequently no salvation."; in: Apostolic Succession: Is It True? An Historical and Theological Inquiry, o. O. u. J.; vom gleichen Autor stammt das Werk: Apostolic Succession and Anglicanism, A Defense of Anglican Orders and Catholicity. – Vgl. auch Palmer I, 171 ss.

¹²⁴⁾ Bicknell 334: "The nonconformist view of the early Church always ignores the apostolic background."

¹²⁵⁾ Palmer I, 170 ss.

¹²⁶⁾ Circot, Apostolic Succession, 389.

¹²⁷⁾ Zum «kollegialen Episkopat» vgl. Circot, Apostolic Succession, bes. 155 s., 277, 284 s., 302, 323–331, 451.

¹²⁸⁾ So könnte auch der jetzige monarchische Episkopat, wenn es die Leitung der Kirche erfordern würde, in einen kollegialen umgewandelt werden, vgl. Report 121 s.: "The institution of Episcopacy—that is, of oversight exercised under a continuously given commission—has taken a variety of forms, and cannot be maintained that any one particular form of it is necessary. So, for example, the monarchical diocesan episcopate might be conceivably be changed to a collegiate episcopate if this seems likely to render better service."

¹²⁹⁾ Circot 199 s.; vgl. A. Küry in: IKZ (26) 1936, 142 f.

¹³⁰⁾ Vgl. Anmerkung 86.

¹³¹⁾ Vgl. Bicknell 337.

¹³²⁾ Für eine Orientierung über die anglikanischen Weihen ist die äusserst gründliche und gewissenhafte Untersuchung von Edward Denny, Anglican Orders and Jurisdiction, London 1893, sehr wertvoll. Bezüglich der Weihe Parkers ist zu bemerken, dass sich in seinem Tagebuch (Denny 14) folgende Aufzeichnung findet: «17 Decembr. Anno 1559. Consecratus sum in Archiepiscopum Cantuar. Heu! Heu! Domine in quae tempora servasti me? Jam veni in profundum aquarum et tempestas demersit me. O Domine vim patior, responde pro me et Spiritu Tuo principali confirma me. Homo enim sum, etc.»

¹³³⁾ Stone, Outlines, 211.

¹³⁴⁾ Vgl. F. W. Worsley, *The Theology of the Church of England*, London 1913, 201 s.

¹³⁵⁾ Vgl. Bicknell 341; Stone, *Outlines*, 211: "The preface to the English Ordinal states in express terms that the object of the Ordinal, and therefore the intention of the Church, was to continue the Orders which had been in the Church since the time of the Apostles."

¹³⁶⁾ Bicknell 341: "So, then, our real quarrel with the Church of Rome is at bottom about the meaning of priesthood and of the Eucharistic sacrifice. We contend that roman teaching on both is so out of proportion as to be almost untrue. If the Church of Rome chooses to say that we do not intend to make priests exactly in her sense of the word, we are not concerned to deny it. We are content to make priests in accordance with the ministry of the New Testament and the Primitive Church."

¹³⁷⁾ Vgl. Bicknell 339, Anmerkung 2: "This Bull is an official condemnation of Anglican Orders, confirming the previous practise of the Church of Rome in refusing to recognize them. Dr. Briggs, however, was assured by Pius X that this decision of his predecessor was not infallible. See Briggs, *Church Unity*, p. 121."

¹³⁸⁾ Dr. theol. Reichsfreiherr von Hackelberg-Landau, *Die anglicanischen Weihen und ihre neueste Apologie*, Graz 1897, 39.

¹³⁹⁾ Vgl. Stone, *Outlines*, 153.

¹⁴⁰⁾ Bicknell 359.

¹⁴¹⁾ Stone, *Outlines*, 151.

¹⁴²⁾ *The Validity of the Holy Orders of the Church of England*, London 1869, 234.

¹⁴³⁾ Bicknell 359.

¹⁴⁴⁾ Bei der Behandlung der altkatholischen Auffassungen kann ich nur auf die allerwichtigsten Texte hinweisen, da mir die altkatholische Literatur in Oxford nur in beschränktem Umfang zugänglich war.

¹⁴⁵⁾ Treffend hat vor kurzem jemand gesagt, dass sich der grösste Teil des altkatholischen Kirchenvolkes noch in der römischen Kirche befinde. Viele werden ja durch ausserreligiöse Gründe und Motive davon abgehalten, sich zum alten kirchlichen Glauben zu bekennen.

¹⁴⁶⁾ Vgl. die neue Geschichte der holländischen altkatholischen Kirche von Prof. van Kleef; weiters das berühmte Werk von J. M. Neale, *A History of the so-called Jansenist Church of Holland*, Oxford 1858 (wurde schon als sein bestes Werk bezeichnet); C. B. Moss, *The Old Catholic Movement, Its Origins and History*, London 1948, 90 ss.; die wahrscheinlich früheste Erwähnung der Kirche von Utrecht in der englischen Literatur findet sich in: Palmer I, 259. — Für die Theologie der Utrechter Kirche (und damit auch der anderen altkatholischen Bistümer) ist auch das sogenannte Concilium Ultraiectense (1763) bedeutsam; vgl. Neale 294 ss.; Moss 134 ss.

¹⁴⁷⁾ Es ist wichtig, festzuhalten, dass die Deklaration des Universal-episkopates und der Unfehlbarkeit des Bischofs von Rom nur der *Abschluss* einer Fehlentwicklung ist, die schon viel früher begonnen hatte.

¹⁴⁸⁾ Sein Werk: *Der Altkatholizismus. Geschichte seiner Entwicklung, inneren Gestaltung und rechtlichen Stellung in Deutschland*, Giessen 1887, ist heute immer noch ein Standardwerk. Zum Thema vgl. dieses S. 342 ff.; E. Lagerwey in: IKZ (36) 1946, 1 ff.

¹⁴⁹⁾ Es ist hier nicht der Ort, auf die Geschichte des Zusammenschlusses zur Utrechter Union einzugehen. Diese ist in den entsprechenden kirchengeschichtlichen Werken nachzuschlagen (Moss, van Kleef, M. Kopp, *Sammlung «Ecclesia»* u. a.).

¹⁵⁰⁾ Zur Polnisch-Katholischen Kirche vgl. Theodore Andrews, *The Polish National Catholic Church in America and Poland*, London 1953.

¹⁵¹⁾ U. a. abgedruckt in: *Hirtenbriefe von Dr. Joseph Hubert Reinkens*, Bonn 1897, 214–217.

¹⁵²⁾ *Hirtenbriefe*, 216.

¹⁵³⁾ Andreas Rinkel, *Die Lehre von der Kirche nach der Auffassung der altkatholischen Kirche*, in: *IKZ (39) 1949*, 7; vgl. nun auch die lichtvollen Ausführungen von F. P. Pfister in seiner Arbeit «*Katholisch*», in: *Kirchliches Jahrbuch für die deutschen Alt-Katholiken (57) 1958*, 17–37.

¹⁵⁴⁾ Vgl. S. 99 ff.

¹⁵⁵⁾ Vgl. dazu Adolf Küry, *Kirche und Amt*, in: *IKZ (26) 1936*, 130.

¹⁵⁶⁾ *Schrift und Tradition nach altkatholischem Verständnis*, in: *IKZ (42) 1952*, 6 f. bzw. 11.

¹⁵⁷⁾ Es soll hier nur noch darauf hingewiesen werden, welche fragwürdige Schrifttexte dann zur Unterstützung der Tradition oft gebraucht werden (*Problem der Vulgata etc.*).

¹⁵⁸⁾ U. Küry in: *IKZ (42) 1952*, 27.

¹⁵⁹⁾ L. c. 27.

¹⁶⁰⁾ Vgl. dazu die vorsichtig einschränkende Untersuchung von Arnold Gilg, *Zum altkirchlichen Traditionsgedanken*, in: *IKZ (29) 1939*, 28 ff.; bes. 45 f.; ferner: Andreas Rinkel, *Wort Gottes und Tradition in der altkatholischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Utrechter Konvention*, in: *IKZ (29) 1939*, 51 ff.

¹⁶¹⁾ Es ist auch bezeichnend, dass sich beide Kirchen seit dem Bestehen der Ökumenischen Bewegung sehr um diese verdient gemacht haben. Die Bonner Unionskonferenzen selbst lagen ja weit vor dem Beginn der heutigen Ökumenischen Bewegung.

¹⁶²⁾ Vgl. dazu auch: C. Garbett, *The Claims*, 14 und 186.

¹⁶³⁾ Es muss leider auch gesagt werden, dass manche anglikanische Kreise das Wesen der Katholizität weitgehend in einer möglichst getreuen Imitation römischer Praktiken sehen. Es besteht dabei die Gefahr, dass die Imitation äußerer Gebräuche als das Wesentliche angesehen wird, demgegenüber anderes und wichtigeres in den Hintergrund tritt. Es ist für die anglikanische Kirche viel bedeutender, schöpferisch das eigene Wesen zu erfassen, als andere Gewohnheiten äusserlich nachzuvollziehen.

¹⁶⁴⁾ Andreas Rinkel, *Die Lehre von der Kirche nach der Auffassung der altkatholischen Kirche*, in: *IKZ (39) 1949*, 10.

¹⁶⁵⁾ Vgl. das oben auf Seite 159f. und Anmerkung 121 Gesagte.

¹⁶⁶⁾ So sagt der Katechismus der altkatholischen Kirche der Niederlande: «Das Merkmal der wahren Kirche ist, dass sie Hirten hat, die ihr Amt von der Kirche empfangen haben und die darin das Werk der Apostel fortsetzen. . . Dies nennt man die apostolische Nachfolge oder die apostolische Sukzession» (vgl.: *IKZ (39) 1949*, 6); vgl. dazu: *IKZ (24) 1934*, 226 f.; Adolf Küry, *Kirche und Amt*, in: *IKZ (26) 1936*, 134 (Antworten der altkatholischen Kommission auf die zweite Fragenreihe des Gegenstandskomitees der Weltkonferenz für Glauben und Verfassung): «Ein gemeinschaftliches geistliches Amt, und zwar ein allgemein anerkanntes, ist unerlässlich. Es gehört zum Wesen der Kirche. Es ist auf die Berufung der Apostel durch Christus und ihre Ausrüstung mit den Vollmachten, das Evangelium zu verkünden und die heiligen Sakramente zu spenden und auf die von den Aposteln ernannten oder von der Gemeinde gewählten Vorsteher zurückzuführen. . . Die Träger dieser Vollmachten sind die Diakone, Priester und Bischöfe. Der Bischof besitzt sie in ihrer Fülle. Er erhält sie nach seiner Ernennung oder nach seiner Wahl durch die Gemeinde oder mit

Zustimmung der Gemeinde durch die Weihe von einem andern gültig geweihten Bischof (Apostolische Sukzession).»

¹⁶⁷⁾ Nähere historische Hinweise bei E. Lagerwey, Amt, Wort und Sakrament in ihrer Verbundenheit, in: IKZ (27) 1937, 24 ff.

¹⁶⁸⁾ A. Rinkel in: IKZ (39) 1949, 12.

¹⁶⁹⁾ Eine Tafel der apostolischen Sukzession der altkatholischen Bischöfe findet sich bei Moss 352 ss.

¹⁷⁰⁾ Vgl. dazu Adolf Küry, Kirche und Amt, in: IKZ (26) 1936, 135 ff.

¹⁷¹⁾ Die Riten der priesterlichen Weihen. Ritus zur Konsekration eines Bischofs, Bern 1899.

¹⁷²⁾ Über den Bischof und seine Stellung vgl. auch: Sammlung kirchlicher und staatlicher Vorschriften und Abriss des Kirchenrechts für die altkatholischen Kirchengemeinschaften. Herausgegeben von der Synodalrepräsentanz, Bonn 1898, 209 ff.

¹⁷³⁾ Dies enthebt die altkatholische Kirche natürlich nicht der Pflicht, die Entwicklung in der anglikanischen Kirche weiterhin mit Aufmerksamkeit zu betrachten und auch dementsprechend Stellung zu nehmen.

¹⁷⁴⁾ « . . . der Knecht steht unter dem Gesetze des Zwanges, der Sohn unter dem der Freiheit. Es liegt auf der Hand, dass, wer nicht die Wissenschaft und die Einsicht in das Werk hat, das er vollbringen soll, dies auch nicht mit Freiheit thut. Der Knecht wird unter ein Joch gebeugt und durch Zwang unter demselben gehalten. Nicht so der Sohn. Die Kindschaft Gottes ist ohne Freiheit nicht denkbar. Alles religiöse Leben in Christo Jesu athmet Freiheit; jeder Zwang macht die religiöse Übung Gott missfällig, vernichtet auch leicht das Wesen der Religion durch ihre Missgestalt, die Heuchelei. Das ganze Neue Testament lehrt mit Nachdruck die Freiheit der Kinder Gottes, nicht bloss nach der verneinenden Seite, indem die Fesseln der Sünde für sie zerbrochen sind, sondern auch in dem Sinne, dass alle ihre religiösen und sittlichen Handlungen aus freier Wahl hervorgehen.» Reinkens, Hirtenbriefe, 133.